

1 Zivilgesetzbuch

(3) Hat der Verstorbene ohne gesetzliche Pflicht anderen Bürgern Unterhalt gewährt, hat der zum Schadenersatz Verpflichtete für eine Übergangszeit von höchstens 2 Jahren eine Unterstützung zu zahlen, soweit die betroffenen Bürger in dieser Zeit ihren Unterhalt aus eigenen Einkünften und sonstigen Mitteln nicht bestreiten können.

§ 340

Herabsetzung des Schadenersatzes

Das Gericht kann in Ausnahmefällen den Schadenersatz herabsetzen. Das ist nur möglich, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde und so hoch ist, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und des Einkommens des Schädigers sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung ein voller Ausgleich des Schadens nicht zu erwarten ist.

§ 341

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten

Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Geschädigte für den Schaden mitverantwortlich ist oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 342

Verantwortlichkeit

mehrerer Schadensverursacher

(1) Sind mehrere gemeinschaftlich oder nebeneinander für einen Schaden verantwortlich, sind sie dem Geschädigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie sind untereinander nach dem Umfang der Verursachung und ihres pflichtwidrigen Verhaltens zum Ausgleich verpflichtet.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht festlegen, daß jeder Schadensverursacher dem Geschädigten nur in Höhe des eigenen Anteils verpflichtet ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu SchadensR.L. Ziff. 6 (Reg.-Bl. 30)

Zweiter Abschnitt

Erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

§343

Inhalt der erweiterten Verantwortlichkeit

(1) In den Fällen der erweiterten Verantwortlichkeit (§§ 344 bis 347) ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach den §§333 und 334 ausgeschlossen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nur, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht auf einen Fehler in der Beschaffenheit der Sache oder ihrem technischen Versagen beruht. Ein Ereignis gilt dann als unabwendbar, wenn es nicht vorzusehen war und

von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, oder von einem Bürger trotz aller ihm zumutbaren Bemühungen nicht verhindert werden konnte.

(3) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn der Schaden beim Betrieb von Luftfahrzeugen entsteht.

Anmerkung: Vgl. zum Ausschluß der Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz auch §10 Atomenergieweggesetz; §17 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. 11. 1986 über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz – (GBl. I Nr. 37 S. 473) sowie §9 Abs. 1 der VO vom 27. 1. 1987 über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen (GBl. I Nr. 4 S. 23).

§344

Verantwortlichkeit

aus Quellen erhöhter Gefahr

(1) Betriebe, deren Tätigkeit zu einer erhöhten Gefahr für andere führt, sind für den aus dieser Tätigkeit verursachten Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt für einen Schaden, der auf das Unterhalten und Betreiben von Anlagen sowie den Besitz von Sachen oder Stoffen zurückzuführen ist, bei denen eine erhöhte Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer nicht oder nicht vollständig auszuschließen ist.

(2) Ist die Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, sind diese anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. § 19 Borgrgesetz.

§345

Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Halter von Fahrzeugen

(1) Für einen Schaden, der beim Betrieb von Bahnen, Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen entsteht, die nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis geführt werden dürfen, ist der Betrieb oder Halter verantwortlich.

(2) Neben dem Halter ist der Fahrer verantwortlich, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. Ist der Fahrer Mitarbeiter eines Betriebes, bestimmt sich die Verantwortlichkeit nach § 331.

(3) Benutzt jemand ein im Abs. 1 genanntes Fahrzeug unbefugt, ist er neben dem Betrieb oder Halter zum Schadenersatz nach Abs. 1 verpflichtet.

§346

Verantwortlichkeit für Schäden durch Tiere

(1) Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

(2) Für einen Schaden, den ein jagdbares Tier verur-